



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 29/2011

Energie für das Münsterland

Sachstand „Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zum Thema Erneuerbare Energien“

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf
Tel.: 0251-411-1795
Oberregierungsrat Klaus Lauer
Tel.: 0251-411-1800

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 2 c) der Sitzung des Regionalrates am 04.07.2011

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis und bestätigt das mit dem Erarbeitungsbeschluss am 20.09.2010 beschlossene Fristende „31.07.2011“ für die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit.
2. Der Regionalrat beschließt, die textlichen Darstellungen des gesamten Kapitels VI.1 – Energie mit den entsprechenden zeichnerischen Darstellungen aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herauszunehmen.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, einen Planentwurf für einen sachlichen Teilabschnitt „Energie“ vorzubereiten, der nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens und Aufstellung in den fortgeschriebenen Regionalplan zu integrieren ist.
4. Er fordert die Verfahrensbeteiligten des laufenden Erarbeitungsverfahrens auf, der Regionalplanungsbehörde bis zum 31.12.2011 alle sich für die Erarbeitung eines Planentwurfs für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ noch ergebenden Erkenntnisse und Informationen zur Verfügung zu stellen.

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Mit dem **Erarbeitungsbeschluss** hat der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am **20.09.2011** der Regionalplanungsbehörde den Auftrag erteilt, das Erarbeitungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland durchzuführen. Die Regionalplanungsbehörde hat dazu in einem ersten Schritt das sog. **Beteiligungsverfahren** eingeleitet. **Seit dem 17.01.2011** können alle Verfahrensbeteiligten sowie die Öffentlichkeit zu dem Planentwurf, der Planbegründung und dem Umweltbericht Anregungen, Bedenken und Hinweise vorbringen. Diese sind dann im weiteren Erarbeitungsverfahren abzuarbeiten. Die **Frist** für die Abgabe von Stellungnahmen **endet am 31.07.2011**.

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die der Regionalplanungsbehörde bislang vorliegenden Stellungnahmen zum Themenkomplex „Regenerative Energien“ sowie weiteren hier bekannt gewordenen Informationen zu diesem Thema gegeben. Darauf aufbauend werden Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gezogen, die auch Gegenstand des vorangestellten Beschlussvorschlags sind.

2. Sachstand Beteiligungsverfahren: Bislang vorliegende Stellungnahmen zum Thema „Regenerative Energien“

Der **Entwurf des Regionalplans** enthält **Aussagen zu regenerativen Energien** im Kapitel VI.1 des Textteils sowie in den zeichnerischen Darstellungen vor allem mit den Planzeichen „1 fa) – Standorte für Regenerative Energiegewinnung“ (Energieparks für regenerative Energien) und „2 f) – Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie (Windeignungsbereiche)“. Darüber hinaus weisen weitere textliche Kapitel Bezüge zu den regenerativen Energien auf.

Im **Beteiligungsverfahren** haben bislang sich 67 Einwender aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit zum Planentwurf geäußert (Stand: 21.06.2011, 12:45 Uhr). Von diesen 67 Einwendern haben sich 27 unter anderem zum Themenfeld der regenerativen Energien geäußert. 22 der Einwender gehören dem Kreis der Öffentlichkeitsbeteiligung an, sind also überwiegend Privatpersonen oder Unternehmen.

Schwerpunkt der 27 Stellungnahmen zu regenerativen Energien **ist eindeutig die Windenergie** (26 Stellungnahmen). Zu den Biogasanlagen liegen zurzeit 2 Äußerungen vor, ebenso zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie eine Äußerung zu regenerativen Energieparks.

Zur Auswertung ist anzumerken, dass gegenwärtig **nur eine einwenderbezogene Momentaufnahme** geliefert werden kann. Die Zahl der sich daraus ergebenden Anregungen und Bedenken ist deutlich höher, da sich einige Beteiligte in ihrer Stellungnahme mehrfach zum gleichen Thema und zu anderen Aspekten äußern. Eine Auflistung nach derzeit erfassten Anregungen und Bedenken würde insofern das Ergebnis stark verzerren, da die notwendige Aufspaltung der Stellungnahmen in einzelne sachliche Belange in vollem Gang ist und über den 31.07.2011 andauern wird.

Mehrheitlich sprechen sich die Einwender bei den regenerativen Energien für **zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen im Münsterland** aus, teilweise mit konkreten räumlichen Vorstellungen. Allerdings werden **auch Bedenken gegen vorhandene Standorte, deren Ausbau oder gegen neue Standorte** geäußert. Die Anregungen zu Biogas- und Freiland-Photovoltaikanlagen setzen sich überwiegend für einen weiteren Ausbau ein.

Neben diesen bislang offiziell eingegangenen Stellungnahmen zu den Aussagen des Planentwurfs zu regenerativen Energien liegen der Regionalplanungsbehörde **Erkenntnisse aus diversen Gesprächen mit Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit** vor. (Vgl. hierzu auch das Schreiben des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes vom 17.06.2011 in der Anlage.) Hieraus lässt sich überwiegend die Erkenntnis ableiten, dass nach den Ereignissen in Fukushima/Japan und den daraus entstandenen **Veränderungen in der nationalen Energiepolitik** der **Wunsch** nach einem Ausbau der regenerativen Energien im Münsterland besteht und damit nach einem großzügigeren regionalplanerischen Umgang, insbesondere was die zeichnerische Darstellung von **Standorten für Windeignungsbereichen** angeht.

Viele **Münsterland-Gemeinden** geben zu erkennen, dass sie ihre **bisherigen Steuereungskriterien insbesondere für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen überdenken** wollen. Aus diesem Beteiligtenkreis wurde daher vielfach der Wunsch nach einer Verlängerung der Beteiligungsfrist geäußert, um neue Grundlagen zu erarbeiten und ihre Anregungen zu diesem Thema besser begründen zu können. (Hintergrund: Im weiteren Verfahren nach § 19 Abs. 3 LPIG sind nur die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der nach § 4 ROG Beteiligten mit diesen zu erörtern.)

3. Verfahrenstechnische Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Regionalrat als „Herr des Verfahrens“ jederzeit seine bisherigen Entscheidungen zum Erarbeitungsverfahren revidieren kann. So heißt es in dem § 9 Abs. 1 Satz 1 LPIG (Landesplanungsgesetz):

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden.

Der **Wunsch nach Verlängerung der Beteiligung über den 31.07. hinaus** wird allerdings seitens der Regionalplanungsbehörde **kritisch** gesehen. Für eine Verlängerung des Beteiligungsverfahrens müssten unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungswege in den Gemeinden sicherlich mindestens 2 bis 3 Monate angesetzt werden – vorausgesetzt, dies reicht für die oben erwähnten inhaltlichen Überprüfungen insbesondere in den Gemeinden aus.

Inwieweit die dann vorgetragenen Anregungen inhaltlich ausreichend tief sind, um möglicherweise im weiteren Erarbeitungsverfahren das Energiekapitel strategisch neu ausrichten zu können, ist allerdings fraglich. Es könnte im Gegenteil vielmehr eine Situation entstehen, wonach eine sich aus den vorgebrachten Anregungen ergebende grundsätzliche Überarbeitung des Energiekapitels zu zeitlichen Verzögerungen bei den übrigen Sachgebieten („Siedlungsraum“, „Freiraum“, „Rohstoffsicherung“ und „Verkehr“) führt. **Angesichts der Situation bei den Siedlungsreserven** in einigen Gemeinden des Plangebietes wäre ein **solcher Verzug nicht zu rechtfertigen**.

Andererseits zeigen die eingehenden Anregungen und Bedenken und insbesondere die Rückmeldungen aus den Münsterland-Gemeinden, dass die veränderten Rahmenbedingungen in der nationalen Energiepolitik eine grundsätzliche Überprüfung des bisherigen Vorgehens im Energiekapitel erforderlich machen. Eine solche inhaltliche Überprüfung bedarf der Erhebung weitergehender Planungsgrundlagen und Gespräche mit den Handlungsakteuren vor Ort. Dies ist mit einem nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand verbunden, so dass die weitere Bearbeitung gerade der Windkraft im Rahmen des laufenden Erarbeitungsverfahrens nicht ratsam ist.

Vor diesem Hintergrund **empfiehlt die Regionalplanungsbehörde ein anderes Vorgehen:**

1. Eine **Verlängerung des Beteiligungsverfahrens über den 31.07.2011 hinaus** sollte aus den dargelegten Gründen **ausdrücklich ausgeschlossen** werden.
2. Als „Herr des Verfahrens“ kann der Regionalrat jederzeit sachlich wie verfahrensmäßig eine andere Entscheidung zur Erarbeitung des Regionalplans treffen als die vom 20.09.2011.

Es wird daher empfohlen, dass der Regionalrat beschließen möge, die **Erarbeitung des Kapitels VI.1 „Energie“** mit den entsprechenden zeichnerischen Darstellungen **aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren herauszulösen und in einem eigenen sachlichen Teilabschnitt neu erarbeiten zu lassen.**

Das Vorgehen bietet zugleich die Möglichkeit, sich ergebende Erkenntnisse aus der Novellierung des Landesentwicklungsplans in dem gesonderten Erarbeitungsverfahren aufzugreifen. Hierbei werden nicht nur Ziele und Grundsätze zu den regenerativen Energien neu erarbeitet, sondern auch zu den (landesweit bedeutsamen) Kraftwerksstandorten. **Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens** für diesen sachlichen Teilabschnitt sind die **Ergebnisse in den Gesamtplan zu übernehmen.** Zugleich bietet ein solcher Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt den betroffenen Beteiligten vor Ort die erforderliche Klarheit, dass sie ihre Überlegungen für eine evtl. Umorientierung der Steuerung der regenerativen Energien nicht mit Blick auf die Fristen des laufenden Verfahrens überstürzt bilden müssen, sondern etwas Zeit haben, die erforderlichen Planungsgrundlagen und -ansätze zu überdenken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das unter Punkt 2 vorgeschlagene Vorgehen dazu führt, dass der **sachliche Teilabschnitt „Energie“ ein eigenständiges Verfahren** darstellt. Dazu ist ein Planentwurf mit Planbegründung zu erarbeiten und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Letztere mündet in einen Umweltbericht. Auf der Grundlage dieser Pläne und Berichte ist ein entsprechender Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat zu fassen, auf dessen Grundlage das Erarbeitungsverfahren (einschließlich der Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit von mindestens 2 Monaten Dauer nach § 13 Abs. 1 LPIG) durchzuführen ist. Im Ergebnis wäre nach Abschluss des Verfahrens und erfolgter Planaufstellung der **sachliche Teilabschnitt „Energie“ in den fortgeschriebenen Regionalplan zu integrieren**, da der **Regionalplan nach wie vor eine Gesamtplanung für das Münsterland** darstellen soll.

Zum **Zeitraumen für die Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts** kann erst nach Auswertung aller (noch eingehenden) Stellungnahmen sowie weiterer Gesprächen insbesondere mit den Kommunen eine verlässliche Aussage getroffen werden. Um den einen Planentwurf für diesen Teilabschnitt zügig erstellen zu können, werden die Verfahrensbeteiligten aufgefordert, der Regionalplanungsbehörde bis zum 31.12.2011 alle sich für die Erarbeitung eines Planentwurfs für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ noch ergebenden Erkenntnisse und Informationen zur Verfügung zu stellen. Je nach Umfang und Komplexität dieser Informationen und sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Durchführung einer SUP sowie den Vorgaben eines neuen Landesentwicklungsplan-Entwurfs könnte frühestmöglich ab April 2012

ein Erarbeitungsbeschluss gefasst werden. Die genaue Zeitplanung für dieses Verfahren wird nach Vorliegen der erforderlichen Informationen mit der Planungskommission abgestimmt.

WESTFÄLISCH-LIPPISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.
- HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER -

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Münster, 17.06.2011

**Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“
Fristverlängerung für die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Münster hat am 20. September 2010 beschlossen, auf der Grundlage eines von der Bezirksregierung vorgelegten Planentwurfes die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland durchzuführen. Der Planentwurf und die dazugehörigen Verfahrensunterlagen sind einsehbar; gleichzeitig ist jedermann die Möglichkeit eröffnet worden, über ein Online-Portal zu der Planung Stellung zu nehmen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung endet allerdings bereits mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Soweit der sachliche Teilabschnitt „Windkraft“ betroffen ist, sind bereits in dem bestehenden Regionalplan Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Aus unserer Mitgliedschaft gibt es hierzu eine Vielzahl von Projektvorschlägen zur Weiterentwicklung der Windkraftnutzung u. a. durch Modifizierung der bestehenden bzw. Ausweisung weiterer Windvorranggebiete. Dabei besteht ein breiter Konsens in unserer Mitgliedschaft, die Windenergienutzung nicht Fremdinvestoren zu überlassen, sondern unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsinteressen eine Vielzahl von Grundstückseigentümern vor Ort in die Projekte mit einzubeziehen.

Hierbei erfahren unsere Mitglieder in der Regel breite Zustimmung seitens der Kommunen und der Bevölkerung. Allerdings erfordern die hierfür erforderlichen Konsensgespräche einen erheblichen Zeitaufwand, so dass fundierte und abgestimmte Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalplanes innerhalb der Frist 31.07.2011 vielfach nicht erfolgen können.

Aus diesem Grunde regen wir an, die Frist für die Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplan Münsterland für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie in angemessener Weise bis zum 31.12.2011 zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

(Gehring)